



## **Satzung der Stadt Lindau (B) über eine Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Rickenbacher Wiesen“**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat aufgrund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 – in den jeweils geltenden Fassungen – die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich, der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Rickenbacher Straße“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1308/0 (Teilfläche), 1640/2 (Teilfläche), 1661/0, 1662/4, 1663/1, 1663/2, 1663/3, 1665/0, 1665/1, 1666/0, 1666/1, 1671/0, 1671/1, 1671/2, 1671/3, 1671/4, 1671/5, 1671/6, 1671/7, 1671/8, 1671/9, 1671/10, 1671/11, 1671/12, 1671/1, 1671/14, 1671/15, 1671/16, 1671/17, 1671/18, 1671/19, 1671/20, 1671/21, 1671/22, 1671/23, 1674/0, 1674/3 (Teilfläche), 1675/0, 1675/1, 1675/2, 1675/3, 1676/0, 1676/1, 1677/0 (Teilfläche), 1681/0 (Teilfläche), 1681/1, 1681/3, 1681/4, 1681/5, 1681/6, 1681/7 (Teilfläche), 1681/8, 1688/5, 1688/11 (Teilfläche), 1690/0 (Teilfläche), 1690/1 (Teilfläche), 1692/2 (Teilfläche), 1720/2 (Teilfläche), 1767/8 (Teilfläche), 1769/0, 1769/1, 1769/2 und 1769/3, Gemarkung Reutin. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan vom 08.06.2020 eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Ziele und Zwecke**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) beabsichtigt, im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Rickenbacher Wiesen“ die Art der baulichen Nutzung zu ändern. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Lindau (B) am 24.06.2020 beschlossen. Zur Sicherung der mit dieser Bebauungsplanänderung verfolgten Planungsziele wird die hiesige Veränderungssperre für den in § 1 bezeichneten Bereich erlassen.

Die vorläufigen Planungsziele lauten:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Steuerung der vorhandenen Nachverdichtungspotentiale
- Sicherung der bestehenden gewerblichen Struktur
- Stärkung des produzierenden Gewerbes und Büros

#### **§ 4**

##### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre erfassten Bereich dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
  1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Lindau (B).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

#### **§ 6**

##### **Außerkräfttreten**

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bau gesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt

in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

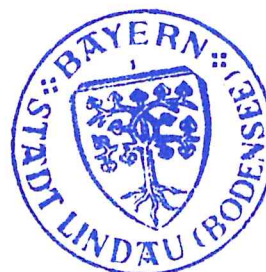
Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Lindau (B), Stadtbauamt, Bregenzer Straße 8, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die Satzung über die Veränderungssperre auf der Homepage der Stadt Lindau (B) eingesehen werden. Des Weiteren erfolgt die Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Lindau (B).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgerechte Geltungmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltungmachung wird hingewiesen.

Lindau (B), den 29.00.20.....

  
.....  
Dr. Claudia Alfons  
Oberbürgermeisterin



(Dienstsiegel)